



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 077/2007

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: 20-Kommunale Abgaben	Datum: 05.03.2007
Produkt: 20.10 Heranziehung zu sonstigen kommunalen Steuern	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	15.03.2007	Entscheidung

Anregung der DEHOGA zur Vergnügungssteuer

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Anregung der DEHOGA nicht zuzustimmen.

Sachverhalt:

Gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der zur Zeit gültigen Fassung ist für die Erledigung von Anregungen der Hauptausschuss zuständig.

Gemeinden können gem. § 7 GO NRW i.V. mit § 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) Abgaben (Steuern) erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen.

Die Stadt Coesfeld hat durch den Erlass der Vergnügungssteuersatzung von ihrem Steuererhebungsrecht Gebrauch gemacht. Gesetzlich ist sie zur Erhebung der Vergnügungssteuer nicht verpflichtet. Nach der derzeitigen Kalkulation wird bei der Vergnügungssteuer für gewerbliche Tanzveranstaltungen für 2007 von einem Ertrag in Höhe von 41.000,00 € ausgegangen.

Aufgrund der angespannten Finanzlage kann hierauf derzeit nicht verzichtet werden.

Wenn sich die finanzielle Situation der Stadt Coesfeld in den nächsten Jahren verbessern sollte, wäre es sinnvoll, die Anregungen der DEHOGA erneut aufzugreifen und zu entscheiden.

Anlagen:

Anregung der DEHOGA